



**1. Änderungsvertrag zum Kooperationsvertrag**

**zwischen**

**der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**und**

**der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen**

**und**

**dem Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.**

**Die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

und

**die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen**

und

**der Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.**

schließen folgenden Änderungsvertrag zum Kooperationsvertrag:

## **Artikel 1**

### **§1 Zweck des Änderungsvertrags**

- (1) Die gemäß §7 der Satzung des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. zu erlassenden Richtlinien zur Vergabe der Mittel (Vergaberichtlinien) sind im Einvernehmen zwischen den Studierendenschaften und durch ihre Studierendenparlamente zu beschließen.
- (2) Das im Folgenden festgelegte Verfahren ist verbindlich für die Wirksamkeit von künftigen Novellierungen der Vergaberichtlinien gemäß Abs.1.

### **§2 Einleitung des Novellierungsverfahrens**

- (1) Das Novellierungsverfahren wird eingeleitet durch die erste Beratung oder die erste Lesung der Novelle in
  1. der Mitgliederversammlung des Fördervereins oder
  2. dem Studierendenparlament einer dem Förderverein angeschlossenen Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand des Fördervereins und die Präsidien der Studierendenparlamente haben sich gegenseitig binnen einer Woche über die Einleitung des Novellierungsverfahrens und das Datum der einleitenden Beratung zu informieren und die Novelle in digitaler Form weiterzuleiten.
- (3) Die Präsidien der Studierendenparlamente haben spätestens 45 Tage nach Einleitung des Novellierungsverfahrens ihre Studierendenparlamente einzuberufen und die Novelle in erster Lesung zu beraten.

### **§3 Ablauf des Novellierungsverfahrens**

- (1) Die Beratung der Novelle in den Studierendenparlamenten erfolgt gemäß den jeweils für Hauptanträge vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag festgelegten Besonderheiten.
- (2) Die Beratung der Novelle hat in drei Lesungen auf drei Sitzungen zu erfolgen. Nach der jeweils ersten und zweiten Lesungsstufe in den Studierendenparlamenten erfolgt die Beratung der Zwischenergebnisse im Vermittlungsausschuss. Die Präsidien der Studierendenparlamente haben bei der Sitzungseinladung darauf zu achten, dass der Termin für die jeweils nächste Lesung nicht vor der Tagung des Vermittlungsausschusses liegt.
- (3) Gibt es in einer Lesungsstufe keine Uneinigkeit zwischen den Studierendenparlamenten, so wird der Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Besteht nach der ersten Lesung Einigkeit, so werden die zweite und dritte Lesung in einer Plenarsitzung behandelt. Satz 2 gilt nicht, sofern eine getrennte Beratung beantragt wird. Hat im Falle von Satz 3 bereits das andere Studierendenparlament in dritter Lesung getagt, so sind diese Lesung und deren Ergebnisse unwirksam.
- (4) Die Beratungsergebnisse des Vermittlungsausschusses sind mit den jeweils für Hauptanträge geltenden Fristen vor der nächsten Lesung an die Mitglieder der Studierendenparlamente zu verschicken.
- (5) Der Vermittlungsausschuss gibt auf seiner zweiten Sitzung eine Kompromisempfehlung für die Studierendenparlamente ab. Wird die Kompromisempfehlung von einem Studierendenparlament abgelehnt, gilt die Novelle als gescheitert.
- (6) Die Novelle gilt als angenommen, wenn beide Studierendenparlamente der Kompromisempfehlung zustimmen.

#### **§4 Vermittlungsausschuss**

- (1) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe über Uneinigkeiten zwischen den Beschlüssen der Studierendenparlamente zu beraten und einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus je 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenparlamente zusammen. Die Vorstandsmitglieder des Fördervereins gehören dem Vermittlungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder werden von ihrem jeweiligen Studierendenparlament durch Verhältniswahlrecht gewählt.
- (4) Der Vermittlungsausschuss verfasst seine Kompromissvorschläge in Form von Änderungsanträgen oder Abstimmungsempfehlungen. Kompromissvorschläge sind vom Vermittlungsausschuss mit qualifizierter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu beschließen. Dem Kompromissvorschlag muss mindestens je ein Ausschussmitglied pro Hochschule zugestimmt haben.
- (5) Jede Sitzung des Vermittlungsausschusses endet mit der Erarbeitung eines Kompromissvorschlages. Kommt der Vermittlungsausschuss zu keiner Einigung, so gilt die Novelle als gescheitert. Der Vermittlungsausschuss kann seine Sitzung unterbrechen, um diese an einem anderen Tag fortzusetzen.
- (6) Dem Vermittlungsausschuss sitzt der Vorsitzende des Fördervereins als Ausschussvorsitzender vor. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Ausschussvorsitzende lädt die Ausschusssitzungen ein, leitet diese und leitet die Beratungsergebnisse an die Präsidien der Studierendenparlamente weiter.
- (7) Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Es muss mindestens ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied je Hochschule anwesend sein.

#### **§5 Gemeinsamer Ältestenrat**

- (1) In Streitfällen, die das Verfahren betreffen, entscheiden die Ältestenräte der Studierendenparlamente gemeinsam. Beschlussfähig ist der gemeinsame Ältestenrat bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind in schriftlicher Form beim Förderverein aufzubewahren.
- (2) Der gemeinsame Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

#### **§6 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieses Änderungsvertrages gelten für alle Novellierungen der Vergaberichtlinien, nach dessen Unterzeichnung. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wirksame Vergaberichtlinien bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung über das in diesem Vertrag geregelte Verfahren.

## **Artikel 2**

Die Verwaltungsstelle, die gemäß des Kooperationsvertrages 2015 mit einem Stellenvolumen von 0,25 geschaffen werden soll, wird von Anfang an gemäß TV-H Entgeltgruppe E8 vergütet.

---

Unterschrift Studierendenschaft der JLU, Datum

---

Unterschrift Studierendenschaft der THM, Datum

---

Unterschrift Förderverein, Datum